

DBfK Nordwest e.V. · Beethovenstraße 32 · 45128 Essen

An

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat VII B 2 – Pflegekammer, Finanzierung der
Pflege- und Gesundheitsfachberufe

– per E-Mail –

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

27.05.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegefachassistentengesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen (Landesumsetzungsgesetz Pflegefachassistenz NRW)

Sehr geehrte Frau Schwinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegefachassistentengesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen (Landesumsetzungsgesetz Pflegefachassistenz NRW) Stellung zu nehmen.

Der DBfK Nordwest begrüßt das Ziel, die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung landesrechtlich umzusetzen und die bisherigen nordrhein-westfälischen Regelungen entsprechend anzupassen. Die Einführung einer generalistisch ausgerichteten Pflegefachassistentenausbildung kann zur Transparenz der Bildungswege, zur Durchlässigkeit und zur Versorgungssicherheit beitragen – vorausgesetzt, sie wird konsequent qualitätsgesichert umgesetzt.

Aus Sicht des DBfK Nordwest greift der vorliegende Entwurf wichtige bundesrechtlich eröffnete Gestaltungsspielräume auf. Er nutzt sie jedoch noch zu stark organisatorisch, finanzierungstechnisch und flexibilisierend. Zentrale qualitätsrelevante Spielräume – insbesondere verbindliche Rahmenvorgaben, die Qualitätssicherung der Praxisanleitung, ein belastbares Monitoring und der Umgang mit dem 320-Stunden-Vorbereitungskurs in Nordrhein-Westfalen – sollten deutlich verbindlicher geregelt werden.

Da der Gesetzentwurf nicht nur Einzelregelungen zur Pflegefachassistenz trifft, sondern das Landesausführungsgesetz Pflegeberufe und dessen Verordnungsermächtigungen insgesamt neu ordnet, sollte das Verfahren zugleich genutzt werden, um auch die landesrechtliche Umsetzung der erweiterten Befugnisse von Pflegefachpersonen nach dem Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) vorzubereiten.

Im Folgenden nimmt der DBfK Nordwest zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung.

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen (Landesumsetzungsgesetz Pflegefachassistenz NRW)

27. Mai 2026

I. Kurzfassung der zentralen Forderungen

- Nordrhein-Westfalen sollte eine zusätzliche Verordnungsermächtigung schaffen, damit das Ministerium zeitnah ein landesrechtliches Kompetenzfeststellungsverfahren für die eigenverantwortliche Heilkundeausübung von Pflegefachpersonen im Rahmen des Gesetzes zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) regeln kann.
- Die Verordnungsermächtigung zum verbindlichen Lehrplan sollte nicht nur abstrakt vorgesehen, sondern tatsächlich genutzt werden. Pflegefachassistenz braucht landeseinheitliche, kompetenzorientierte Rahmenvorgaben.
- Der 320-Stunden-Vorbereitungskurs darf nicht zu einem zweiten Regelbildungsweg werden. Auch bei Anrechnungskonstellationen braucht es verbindliche Kompetenznachweise und Anleitungselemente.
- Praxisanleitung muss nicht nur finanziert, sondern geplant, dokumentiert und qualitätsgesichert nachgewiesen werden.
- Die Ombudsstelle bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen anzusiedeln, wird ausdrücklich begrüßt; sie muss aber unabhängig, niedrigschwellig und auskömmlich finanziert werden.
- Abweichungen von der Lehrperson-Auszubildenden-Relation 1:20 sowie Kursgrößen bis 28 Auszubildende sind mit Blick auf die Bildungsqualität kritisch und dürfen nicht verstetigt werden.
- Monitoring und Statistik sollten ausdrücklich um Ausbildungsabbrüche, Vertragslösungen, Prüfungserfolge, Verkürzungen, Praxisanleitung und Unterstützungsangebote erweitert werden.

II. Grundsätzliche Bewertung

Mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Regelungen zum 01. Januar 2027 qualifiziert die Ausbildung zur Pflegefachassistenz nicht für einen beliebig austauschbaren Hilfsberuf, sondern für einen bundesrechtlich geregelten Heilberuf mit einem eigenständigen, patient:innensicherheitsrelevanten Aufgabenprofil. Pflegefachassistenzpersonen sollen Pflegemaßnahmen in „nicht komplexen“ Pflegesituationen selbstständig durchführen, in „komplexen“ Pflegesituationen mitwirken und ärztlich angeordnete, zur

Übertragung geeignete Maßnahmen eigenständig ausführen, sofern diese übertragen oder weiterübertragen wurden. Dies verlangt eine tragfähige Kompetenzbasis, klare Delegations- und Eskalationsstrukturen und eine qualitativ gesicherte praktische Ausbildung.

Zugleich zeigt die aktuelle Entwicklung in Nordrhein-Westfalen, dass die Pflegefachassistenz stark wächst. Die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW weist für 2025 bereits 7.001 Schülerinnen und Schüler in der Pflegefachassistenz aus; gegenüber 2024 entspricht dies einem erneuten Anstieg um 14 Prozent. Dieses Wachstum ist positiv, erhöht aber zugleich die Verantwortung des Landes, die Ausbildung nicht nur quantitativ, sondern qualitativ abzusichern.

Vor diesem Hintergrund sollte das Landesumsetzungsgesetz Pflegefachassistenz NRW nicht nur eine technische Anpassung an Bundesrecht sein. Es sollte vielmehr als landespolitischer Hebel genutzt werden, um zwei Ziele zusammenzuführen: eine hochwertige, verlässliche Pflegefachassistenzausbildung und die zügige Umsetzung der durch das Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) eröffneten eigenverantwortlichen Heilkundeausübung von Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen.

III. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

Artikel 1 – Änderung des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe

Zu § 2 – Ombudsstelle

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich, dass die Ombudsstelle für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung künftig auch für die Pflegefachassistenzausbildung vorgesehen und bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verortet werden soll. Die Selbstverwaltung der professionellen Pflege ist hierfür ein sachgerechter Ort, weil Konflikte in Ausbildung und Praxis regelmäßig pflegefachliche, berufsethische und strukturelle Fragen berühren.

Kritisch bewertet der DBfK Nordwest jedoch die Ausgestaltung als ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Finanzierung aus bestehenden Mitteln der Pflegekammer. Eine zusätzliche gesetzlich übertragene Aufgabe muss so ausgestattet werden, dass sie unabhängig, erreichbar und dauerhaft wirksam wahrgenommen werden kann. Die Finanzierung darf nicht zulasten der Kammermitglieder über die allgemeinen Kammerbeiträge gehen, sondern sollte auskömmlich aus Landesmitteln erfolgen.

Zu § 4 – Verordnungsermächtigungen

Der DBfK Nordwest begrüßt, dass der Gesetzesentwurf den Katalog der Verordnungsermächtigungen im Landesausführungsgesetz Pflegeberufe umfassend neu fasst und damit auf pflegeberufsrechtliche Umsetzungsbedarfe reagiert. Der vorliegende Entwurf sollte um eine weitere Verordnungsermächtigung ergänzt werden, die für Nordrhein-Westfalen die zeitnahe Umsetzung der mit dem Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) verbundenen Kompetenzfeststellungsverfahren ermöglicht.

Im Einzelnen begrüßt der DBfK Nordwest, dass der Gesetzesentwurf in § 4 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe umfassende Verordnungsermächtigungen für die theoretische und praktische Ausbildung, die Geeignetheit von Einrichtungen, Pflegeschulen, Praxisanleitung, E-Learning, Leistungseinschätzungen, Notenbildung, Vorbereitungskurs, Finanzierung, Statistik, Anrechnung und Überleitung

vorsieht. Entscheidend ist allerdings nicht allein, dass Ermächtigungen geschaffen werden. Entscheidend ist, ob sie in der DVO tatsächlich qualitätsorientiert ausgefüllt werden.

**a) Ergänzende Forderung: neue Ermächtigung zur BEEP-Umsetzung
(neu: § 4 Nr. 20)**

Der vorliegende Entwurf sollte um eine weitere Verordnungsermächtigung ergänzt werden, die für Nordrhein-Westfalen die zeitnahe Umsetzung der mit dem BEEP verbundenen Kompetenzfeststellungsverfahren ermöglicht.

Mit § 4a Pflegeberufegesetz und § 15a SGB V ist seit Inkrafttreten des BEEP klargestellt, dass Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Pflegeberufegesetz zur eigenverantwortlichen Heilkundenausübung im Rahmen der dazu erworbenen staatlich geprüften, staatlich anerkannten oder staatlich festgestellten Kompetenzen befugt sind. Genau hier entsteht auf Landesebene ein praktisches Nadelöhr: Ohne ein rechts-sicheres, einheitliches und zeitnah verfügbares Verfahren zur staatlichen Feststellung entsprechender Kompetenzen besteht die Gefahr, dass die bundesrechtlich eröffneten Befugnisse in Nordrhein-Westfalen nicht ausreichend in der Versorgung ankommen.

Der DBfK Nordwest hält es daher für geboten, das zuständige Ministerium ausdrücklich zu ermächtigen, die Voraussetzungen, Verfahren, Nachweise, Zuständigkeiten und Qualitätssicherungsanforderungen für die staatliche Feststellung, Anerkennung oder Prüfung entsprechender Kompetenzen durch Rechtsverordnung zu regeln. Denn das BEEP schafft die Grundlagen dafür, Pflegekompetenz zu stärken und Bürokratie abzubauen. Damit in Zukunft auch spürbare Verbesserungen in der Versorgung ankommen, muss Nordrhein-Westfalen aber jetzt aktiv organisieren – sonst bleibt das BEEP lange „ein Papiertiger“. Nordrhein-Westfalen kann jetzt ein klares Signal senden, dass die Kompetenzerweiterung der Pflegefachpersonen nicht nur bundesrechtlich begrüßt, sondern landesrechtlich aktiv ermöglicht werden.

Der DBfK Nordwest fordert daher, § 4 Landesausführungsgesetz Pflegeberufe um eine weitere Nummer zu ergänzen:

20. die Voraussetzungen, das Verfahren, die zuständigen Stellen, die Nachweise und die Qualitätssicherung für die staatliche Feststellung, Anerkennung oder Prüfung von Kompetenzen von Pflegefachpersonen zur eigenverantwortlichen Heilkundenausübung nach § 4a des Pflegeberufegesetzes sowie zur Anschlussfähigkeit dieser Kompetenzfeststellungsverfahren an bundesrechtlich vorgesehene Befugnisse von Pflegefachpersonen, insbesondere nach § 15a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den hieran anknüpfenden leistungsrechtlichen Regelungen; hierzu können insbesondere Regelungen getroffen werden über Antragsverfahren, Prüfungsformate, praktische und theoretische Prüfungsteile, die Anrechnung hochschulischer Module, staatlich anerkannter Weiterbildungen, Berufserfahrung und sonstiger Qualifikationsnachweise, Übergangsregelungen, Nachqualifizierungen, Dokumentation, Registrierung, Aufsicht sowie die Beteiligung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, von Hochschulen, Pflegeschulen, Weiterbildungsträgern und weiteren fachlich geeigneten Stellen.

Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte diese Ermächtigung so gefasst werden, damit sie unterschiedliche Wege des Kompetenzerwerbs abbilden kann: hochschulisch erworbene Kompetenzen, staatlich anerkannte Weiterbildungen, berufspraktisch erworbene Kompetenzen mit Fort- und Weiterbildungen und Gleichwertigkeits-, Kompetenzprüfungs- sowie Nachqualifizierungsverfahren. Maßgeblich muss sein, dass die Kompetenzen tatsächlich nachgewiesen, pflegefachlich geprüft, rechtssicher dokumentiert und für Pflegefachpersonen, Arbeitgebende, Leistungserbringer, Aufsichtsbehörden sowie Vertrags- und Kostenträger nachvollziehbar sind.

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen sollte in die Ausgestaltung einbezogen werden. Sie verfügt als berufliche Selbstverwaltung über die professionsbezogene Perspektive, die für fachliche Standards, berufsethische Anforderungen, Delegations- und Verantwortungsfragen sowie die Akzeptanz des Verfahrens in der Berufsgruppe zentral ist. Zugleich sollte die Zuständigkeit nicht allein der Selbstverwaltung überlassen bleiben. Erforderlich ist ein landesrechtlich verantwortetes Verfahren mit klarer staatlicher Legitimation.

b) Verbindlicher Lehrplan (§ 4 Nr. 1)

Die Ermächtigung zum Erlass eines verbindlichen Lehrplans wird ausdrücklich befürwortet. Der DBfK hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Pflegefachassistenzgesetz darauf hingewiesen, dass reine Empfehlungen zu Rahmenlehrplänen zu erheblichen Umsetzungsunterschieden führen können. Für eine bundeseinheitlich angelegte Pflegefachassistenzausbildung reicht es nicht aus, den Schulen lediglich unverbindliche Orientierungen zur Verfügung zu stellen.

Der DBfK Nordwest fordert daher, dass Nordrhein-Westfalen von der Ermächtigung tatsächlich Gebrauch macht und einen landeseinheitlichen, kompetenzorientierten Lehrplan als verbindliche Grundlage für die Curricula der Pflegeschulen erlässt. Dieser muss insbesondere die Abgrenzung zwischen Pflegefachassistenz und Pflegefachperson, die Einordnung nicht komplexer und komplexer Pflegesituationen, die Delegations- und Eskalationslogik, die generalistische Ausrichtung, die Anschlussfähigkeit an die Ausbildung zur Pflegefachperson und besondere Unterstützungsbedarfe der Zielgruppe abbilden.

c) Praxisanleitung und Nachweispflichten (§ 4 Nr. 5, 6 und 8)

Der Entwurf enthält Ermächtigungen zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation für Praxisanleitung, zu Anforderungen an Anbieter von Qualifikationsmaßnahmen sowie zu qualifizierten Leistungseinschätzungen. Diese Regelungsgegenstände sind zentral, reichen aber noch nicht aus. Entscheidend ist, dass Praxisanleitung nicht nur formal vorgesehen, sondern in der praktischen Ausbildung tatsächlich geplant, durchgeführt, dokumentiert und überprüft wird. Für die Pflegefachassistenz gilt dies in besonderer Weise, weil hier Auszubildende mit sehr unterschiedlichen schulischen, sprachlichen und beruflichen Voraussetzungen zusammenkommen.

Bereits in der generalistischen Pflegeausbildung zeigt sich, dass Praxisanleitung trotz auskömmlicher Finanzierung unter Bedingungen von Personalmangel, Arbeitsverdichtung und unzureichender Freistellung häufig nicht im erforderlichen Umfang stattfindet.

Der DBfK Nordwest fordert daher neben der Nachweispflicht zur Qualifikation und jährlichen Fortbildung der Praxisanleitenden auch eine ausdrückliche Nachweispflicht zur tatsächlichen Durchführung der Praxisanleitung. Diese sollte mindestens umfassen: geplante und tatsächlich erbrachte Praxisanleitungszeiten, Zuordnung von Praxisanleitenden zu Auszubildenden, strukturierte Vor-, Zwischen- und Abschlussgespräche, Rückmeldungen der Auszubildenden zur praktischen Ausbildung sowie Maßnahmen bei nicht erreichter Anleitung oder gefährdetem Ausbildungsziel.

Diese Nachweise sollten risikoorientiert ausgestaltet werden: Basisdokumentation für alle Träger, vertiefte Prüfung bei Auffälligkeiten, Beschwerden, auffällig hohen Vertragslösungen, nicht bestandenen Prüfungen oder Zweifeln an der Geeignetheit der Einrichtung.

d) Vorbereitungskurs und 320-Stunden-Weg (§ 4 Nr. 10)

Der DBfK Nordwest sieht in § 4 Nr. 10 einen besonders relevanten Regelungsauftrag. Der Vorbereitungskurs nach § 11 Absatz 2 Pflegefachassistenzgesetz darf in Nordrhein-Westfalen nicht zu einem

zweiten regulären Bildungsweg neben der 18-monatigen Ausbildung werden. Der DBfK unterstützt Anrechnungs- und Verkürzungsmöglichkeiten dort, wo vorhandene Kompetenzen tatsächlich nachgewiesen und qualitätsgesichert geprüft werden. Kritisch wird es aber, wenn massive Verkürzungen ohne strukturierte Praxisanleitung, ohne praktische Kompetenznachweise und ohne klare Begrenzung der Zielgruppen etabliert werden.

Das Aufgabenprofil der Pflegefachassistenz ist patient:innensicherheitsrelevant. Neben körpernaher Pflege, Beobachtung, Dokumentation, Prophylaxen und Notfallsituationen umfasst es auch ärztlich angeordnete, zur Übertragung geeignete Maßnahmen nach Übertragung oder Weiterübertragung. Der 320-Stunden-Weg darf deshalb nicht als schnelle Antwort auf Personalnot verstanden werden. Er muss eng als Ausnahme für definierte Personengruppen begrenzt und mit verbindlichen Kompetenznachweisen verbunden werden. Wir verweisen hierzu auch auf unser [DBfK-Positionspapier vom Februar 2026](#).

Der DBfK Nordwest fordert für die landesrechtliche Ausgestaltung des Vorbereitungskurses: eine restriktive und transparente Zulassungspraxis, standardisierte Kompetenznachweise / Kompetenzprüfung im Rahmen von Anrechnung und vor Zulassung zum Vorbereitungskurs beziehungsweise spätestens im Rahmen der Zulassung zur Prüfung, praktische Prüfanteile in realitätsnahen Versorgungssituationen, dokumentierte Anleitungselemente auch bei angerechneter Berufserfahrung, gesondertes Monitoring der Absolvent:innen dieses Weges sowie klare Vorgaben, dass der Vorbereitungskurs kein Rekrutierungsinstrument für ungelernte Hilfspersonen ohne hinreichend strukturierte pflegefachliche Vorerfahrung wird.

e) Monitoring und meldefähige Angaben (§ 4 Nr. 16)

Der DBfK Nordwest begrüßt die Möglichkeit, über die bundesrechtlich vorgesehenen Merkmale hinaus weitere Sachverhalte des Ausbildungswesens meldefähig zu machen. Diese Ermächtigung sollte gezielt und qualitätsbezogen genutzt werden. Es geht nicht um Datenerhebung um ihrer selbst willen, sondern um eine belastbare Steuerungsgrundlage für Ausbildungsqualität und Versorgungssicherheit.

Zusätzlich zu Angaben über Bildungseinrichtungen, Zahl und Qualifikation des Lehrpersonals¹, Vorbildung der Auszubildenden sowie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze sollten insbesondere erfasst werden: Vertragslösungen und Ausbildungsabbrüche, Gründe für Vertragslösungen in standardisierten Kategorien, Prüfungserfolge und Nichtbestehen, Verkürzungen und Anrechnungen, Teilnahme am Vorbereitungskurs, tatsächlich erbrachte Praxisanleitung, Qualifikation der Praxisanleitenden, Unterstützungsangebote wie Schulsozialarbeit, Sprachförderung und Lernbegleitung sowie anonymisierte Erkenntnisse aus Ombudsverfahren.

f) Anrechnung und Überleitung (§ 4 Nr. 17 bis 19)

Die Regelungen zu Anrechnung und Überleitung sind für die Umstellung von der bisherigen nordrhein-westfälischen Pflegefachassistenzausbildung auf das neue Bundesrecht erforderlich. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass Anrechnung nicht zu einer Absenkung des Kompetenzniveaus führt. Der Maßstab muss der Nachweis der tatsächlich vorhandenen Kompetenzen sein – nicht allein die formale Teilnahme an einem früheren Bildungsgang oder die Dauer beruflicher Tätigkeit.

Besonders relevant ist aus Sicht des DBfK Nordwest zudem § 4 Nr. 19 zur Überleitung hochschulischer Pflegeausbildungen. Die hochschulische Qualifizierung ist für die Weiterentwicklung des Berufs, für APN-Strukturen und für die eigenverantwortliche Heilkundeausübung von zentraler Bedeutung. Die

¹ Der Begriff „Lehrkräfte“ ist aus Sicht des DBfK Nordwest problematisch und kann u.a. als Teil einer inhumanen Vorstellung von Wirtschaft gesehen werden, in der der Mensch nur als „Kraft“ für arbeitsbezogene Prozesse zählt. Der DBfK Nordwest plädiert dafür, dass es in sämtlichen Rechtssetzungen anstatt „Fachkraft“ „Fachperson“ und anstelle „Xxxkraft“ „Xxxperson“ heißt.

Überleitungsregelungen sollten daher so ausgestaltet werden, dass erworbene Module und heilkundliche Kompetenzen nicht verloren gehen, sondern anschlussfähig in künftige Kompetenzfeststellungs- und Anerkennungsverfahren eingebunden werden können.

Artikel 2 – Änderung der Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz

Zu § 1 DVO – Qualifikation der Lehrkräfte

Die vorgesehene Möglichkeit, Lehrpersonal ohne Master- oder vergleichbares Niveau auf die Lehrperson-Auszubildenden-Relation anzurechnen, sofern sie über eine einschlägige Hochschulausbildung verfügen, ist vor dem Hintergrund des Lehrpersonalmangels nachvollziehbar. Gleichwohl handelt es sich um eine Absenkung gegenüber dem regulären Qualifikationsziel. Sie darf nicht zum Dauerzustand werden.

Der DBfK Nordwest fordert, diese Übergangsregelung eng zu befristen, regelmäßig zu evaluieren und mit einer aktiven Strategie zur Gewinnung und Weiterqualifizierung von Pflegepädagog:innen auf Master-Niveau zu verbinden. Nordrhein-Westfalen hat mit der Studienplatz-Offensive in den letzten Jahren bereits Anstrengungen unternommen, die Studienplätze im Bereich Pflegepädagogik auszubauen. Hieran sollte weiter festgehalten werden und ein gesondertes Landesprogramm für pflegepädagogische Qualifizierung, hochschulische Weiterqualifizierung und attraktive Arbeitsbedingungen an Pflegeschulen geprüft werden.

Zu § 2 – Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze, Kursgröße

Der Entwurf sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2029 ein Verhältnis von einer hauptberuflichen Lehrperson auf 25 Ausbildungsplätze ausreicht. Zudem soll die Kursgröße bei 25 Auszubildenden liegen; bis zu 28 Auszubildende sind durch Anzeige zulässig, weitere Ausnahmen auf Antrag möglich. Der DBfK Nordwest bewertet diese Regelung kritisch.

Bundesrechtlich ist für die Pflegefachassistentenausbildung eine Relation von 1:20 angelegt. Gerade angesichts der dokumentierten Unterstützungsbedarfe der Auszubildenden (Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen 2025) – etwa sprachliche, fachliche und psychosoziale Unterstützungsbedarfe – ist eine ausreichende pädagogische Begleitung unverzichtbar. Größere Kurse und abgesenkte Lehrperson-Auszubildenden-Relation erschweren individuelle Lernbegleitung, Prüfungsvorbereitung, Konfliktprevention und die Zusammenarbeit im Rahmen der praktischen Ausbildung. Zudem können notwendige Unterstützungsleistungen wie Lernförderung, Schulsozialarbeit und psychosoziale Begleitung, die diese Faktoren adressieren, umso weniger sichergestellt werden, je größer die Kursgröße ist.

Der DBfK Nordwest fordert daher: Die Abweichung von 1:20 auf 1:25 darf nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus verlängert werden. Kursgrößen sollten streng auf max. 25 Auszubildende beschränkt bleiben. Zusätzlich braucht es einen verbindlichen Stufenplan zur Erreichung der Relation 1:20 sowie zusätzliche Ressourcen für Klassen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Zu § 3 – Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistentengesetz

Der DBfK Nordwest begrüßt, dass die DVO die Kataloge geeigneter Einrichtungen deutlich erweitert und insbesondere pädiatrische, psychiatrische, rehabilitative, palliative, beratende und sektorenübergreifende Settings berücksichtigt. Dies entspricht der generalistischen Anlage der Ausbildung.

Gleichzeitig darf Geeignetheit nicht allein über das Versorgungssetting definiert werden. Eine Einrichtung ist nur dann geeignet, wenn sie tatsächlich Ausbildungsqualität sicherstellen kann. Dazu gehören ein verbindlicher Ausbildungsplan, qualifizierte Praxisanleitung, geeignete Lerngelegenheiten, ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu qualifizierten Fachpersonen, Schutz vor ausbildungsfremdem Einsatz und geregelte Rückmelde- sowie Beschwerdewege.

Der DBfK Nordwest empfiehlt daher, § 3 DVO um qualitative Mindestanforderungen an die Ausbildungsfähigkeit der Einrichtungen zu ergänzen. Zudem sollte die zuständige Behörde bei Genehmigungen im Einzelfall nicht nur prüfen, ob ein Setting fachlich passt, sondern ob dort tatsächlich die vorgesehenen Kompetenzen vermittelt, angeleitet und bewertet werden können.

Zu § 4 – Einrichtungsbezogene Berechnung der Umlagebeträge bei Pflegeeinrichtungen

Die Integration der Pflegefachassistentenausbildung in die Umlagesystematik ist aus Sicht des DBfK Nordwest folgerichtig. Aus pflegefachlicher Sicht ist jedoch entscheidend, dass die Finanzierung der Ausbildung mit Qualitätssicherung verbunden wird.

Die Mittel für die praktische Ausbildung müssen tatsächlich der Ausbildung und insbesondere der Praxisanleitung zugutekommen. Deshalb sollte das Land prüfen, wie die Nachweise zur tatsächlichen Durchführung der Praxisanleitung, zur Qualifikation der Praxisanleitenden und zur Lernortkooperation in die Qualitätssicherung der Ausbildungsfinanzierung einbezogen werden können, ohne kleinteilige und unverhältnismäßige Bürokratie zu erzeugen. Ein risikoorientierter Ansatz ist hierfür sachgerecht.

Zu § 5 – Berichtspflicht

Die Berichtspflicht zur Notwendigkeit des Fortbestehens der abweichenden Lehrperson-Auszubildenden-Relation wird begrüßt. Sie sollte jedoch inhaltlich erweitert werden. Eine reine Prüfung, ob die 1:25-Regelung weiterhin erforderlich ist, reicht nicht aus. Berichtet werden sollte auch über Kursgrößen, Lehrpersonalgewinnung, Qualifikationsniveau der Lehrenden, Ausbildungsabbrüche, Prüfungserfolge, Praxisanleitung und Unterstützungsangebote.

Der DBfK Nordwest empfiehlt, die Berichtspflicht so auszugestalten, dass sie dem Landtag und der Fachöffentlichkeit eine echte Bewertung der Ausbildungsqualität ermöglicht. Dies ist gerade in der Einführungsphase der bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung erforderlich.

IV. Unterstützungsstrukturen für Auszubildende verbindlich mitdenken

Die Pflegefachassistentenausbildung erreicht eine Zielgruppe mit sehr unterschiedlichen schulischen, sprachlichen, beruflichen und psychosozialen Voraussetzungen. Dies ist eine Chance für Durchlässigkeit und Teilhabe, darf aber nicht zu einer strukturellen Überforderung von Auszubildenden, Lehrenden und Praxisanleitenden führen.

Der DBfK Nordwest fordert daher, Unterstützungsstrukturen verbindlich mitzudenken und auskömmlich zu refinanzieren. Dazu gehören Schulsozialarbeit an Pflegeschulen, Sprachförderung vor und während der Ausbildung, Lernbegleitung, Prüfungsvorbereitung, psychosoziale Beratung, Supervision, Teilzeitoptionen und flexible Ausbildungsmodelle. Jeder vermeidbare Ausbildungsabbruch verschärft den Personalmangel und ist für die betroffenen Auszubildenden eine persönliche und berufliche Belastung.

V. Fazit

Der DBfK Nordwest unterstützt die Einführung der bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und begrüßt, dass Nordrhein-Westfalen die notwendigen landesrechtlichen Umsetzungsschritte vorbereitet. Der vorliegende Entwurf enthält wichtige Ansätze, insbesondere zur Ombudsstelle, zur Geeignetheit praktischer Ausbildungseinrichtungen und zur Bündelung von Verordnungsermächtigungen.

Aus Sicht des DBfK Nordwest muss der Entwurf jedoch stärker als Qualitätsgesetz verstanden werden. Pflegefachassistenz darf nicht als kurzfristige Antwort auf Personalnot ausgestaltet werden. Sie muss als qualitätsgesicherter Bildungsweg mit klaren Kompetenzgrenzen, verbindlichem Lehrplan, gesicherter Praxisanleitung, unterstützenden Strukturen und belastbarem Monitoring umgesetzt werden.

Zugleich sollte Nordrhein-Westfalen die Gelegenheit nutzen, das Landesausführungsgesetz Pflegeberufe um eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung des Gesetzes zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) und zur Schaffung eines landesrechtlichen Kompetenzfeststellungsverfahrens zu ergänzen. Diese Ergänzung ist aus Sicht des DBfK Nordwest zentral. Sie würde ermöglichen, dass Pflegefachpersonen ihre erweiterten Kompetenzen rechtssicher, qualitätsgesichert und zeitnah in der Versorgung einsetzen können.

Für Rückfragen steht der DBfK Nordwest sehr gerne zur Verfügung.

Essen, 27. Mai 2026

Dr. Martin Dichter

Vorsitzender DBfK Nordwest

Sandra Mehmecke

Geschäftsführerin DBfK Nordwest

Claudia Szyca

Referentin DBfK Nordwest

Christina Zink

Referentin DBfK Nordwest

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.

Regionalvertretung West | Beethovenstraße 32 | 45128 Essen | Telefon: +49 511 696844-0 |

E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de

Für diese Stellungnahme relevante Publikationen

DBfK, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (2026): Position des DBfK zur Pflegefachassistenz. Pflegefachassistenz braucht klare Qualitätsplanken – der 320-Stunden-Kurzweg gefährdet Patient:innensicherheit und belastet Pflegefachpersonen. Online unter: https://www.dbfk.de/media/docs/newsroom/dbfk-positionen/DBfK-Positionspapier_Pflegefachassistenzgesetz.pdf (21.5.2026)

DBfK, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (2025a): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit zu einem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung (Pflegefachassistenzgesetz - PflAssG). Online unter: https://www.dbfk.de/media/docs/Berufspolitik/stellungnahmen/DBfK-Stena-PflAssG_2025-07-07-neu.pdf (21.05.2026).

DBfK, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (2025b): Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege. Online unter: https://www.dbfk.de/media/docs/Berufspolitik/stellungnahmen/DBfK-Stena-GeE_Befugnisweiterung-2025-10-06.pdf (21.5.2026).

MAGS, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2026): Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen 2025 – Ausbildungssituation in den Pflege- und Gesundheitsberufen in Nordrhein-Westfalen 2024. Online unter https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/260428_5_teilbericht_lbg_2025.pdf (21.5.2026).